



Rechts- und Ordnungsamt

## **Merkblatt für Einbürgerungen nach § 10 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)**

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Ausländer begründet Rechte und Pflichten. Sie gewährt u. a. ein Heimatrecht und ist Voraussetzung für das aktive und passive Wahlrecht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 10 Abs. 1 StAG**

#### Handlungsfähigkeit:

Fähig zur Vornahme der Antragstellung und der sonstigen Verfahrenshandlungen im Einbürgerungsverfahren sind Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Kinder sowie betreute Personen werden durch den gesetzlichen Vertreter bzw. durch den bestellten Betreuer vertreten.

#### Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit:

Mit dem Erfordernis der Identitätsklärung verfolgt der Gesetzgeber eine sicherheitsrechtliche Zielsetzung. Die identitätsrelevanten Personalien des Einbürgerungsbewerbers sind Grundlage für die Prüfung des Vorliegens einer Reihe weiterer Einbürgerungsmerkmale. Auf der Grundlage der angegebenen Personalien (wie Titel, Vorname, Nachname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand) werden alle weiteren Anfragen bei in- und ausländischen Behörden durchgeführt. Nur wenn Gewissheit besteht, dass ein Einbürgerungsbewerber die Person ist, für die er sich ausgibt, kann nach Durchführung der erforderlichen Ermittlungen mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob und welche ausländische Staatsangehörigkeit der Einbürgerungsbewerber besitzt, ob er im In- oder Ausland wegen einer Straftat verurteilt worden ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte für eine Verfolgung oder Unterstützung verfassungsfeindlicher Bestrebungen bestehen oder ein Ausweisungsinteresse vorliegt.

#### Aufenthaltsdauer/Aufenthaltstitel:

8 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher, ununterbrochener Inlandsaufenthalt; verkürzt auf 7 Jahre bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 43 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nachgewiesen. Beim Vorliegen von besonderen Integrationsleistungen ist eine Verkürzung auf 6 Jahre möglich. Eine Unterbrechung bis zu 6 Monaten ist unschädlich. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt kann regelmäßig dann nicht mehr ausgegangen werden, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Aufenthaltsdauer im Ausland verbracht worden ist.

Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung (entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen).

Der Einbürgerungsbewerber muss im Zeitpunkt der Einbürgerung entweder

- a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht,
- b) als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine sog. Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz über die Freizügigkeit oder
- c) eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen.

Nicht ausreichend sind Aufenthaltserlaubnisse für Aufenthaltsw Zwecke nach den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes.

#### Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“:

Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland sind mit einem Einbürgerungstest oder Test „Leben in Deutschland“ nachzuweisen. Die Gebühr für den Test beträgt 25,00 Euro. Die Volkshochschule Ravensburg e. V. (Gartenstr. 33, 88212 Ravensburg, Tel. 0751/ 3619912) führt den Einbürgerungstest durch. In den angrenzenden Landkreisen sind die Volkshochschulen Friedrichshafen, Pfullendorf und Biberach an der Riß zuständig. Den seit 01. April 2013 als gleichwertig eingestuften Test „Leben in Deutschland“ bieten beispielsweise die Volkshochschulen Weingarten und Wangen im Allgäu an. Den Gesamtkatalog der Fragen einschließlich der Lösungen finden Sie auf der Homepage <http://i-punkt-projekt.de> der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Hiervon befreit sind Personen, die einen Hauptschulabschluss oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemeinbildenden Schule nachweisen können. Ebenso gelten die staatsbürgerlichen

Erkenntnisse als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber den Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule bzw. Fachhochschule nachweist, in dem die entsprechenden Kenntnisse erworben wurden.

Staatsbürgerliche Kenntnisse müssen Kinder unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen nicht nachweisen.

#### Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache:

Der Einbürgerungsbewerber muss nachweisen, dass er die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erfüllt.

Neben dem Zertifikat Deutsch können ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beispielsweise nachgewiesen werden durch

- a) 4-jährigen erfolgreichen Besuch einer deutschsprachigen Schule (Versetzung in die nächsthöhere Klasse),
- b) den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen deutschen Schulabschluss,
- c) die Versetzung in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule),
- d) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule oder
- e) den erfolgreichen Abschluss einer deutschen Berufsausbildung.

Von der Voraussetzung ausreichender Sprachkenntnisse wird nur abgesehen, wenn der Einbürgerungsbewerber sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann (vgl. § 10 Abs. 6 StAG). Da die Behinderung oder Krankheit bzw. das Alter für das Nichtvorhandensein der Sprachkenntnisse ursächlich sein müssen, kann nicht jede Erkrankung oder Behinderung dazu führen, dass vom Erfordernis ausreichender Sprachkenntnisse abgesehen wird. Die Darlegungs- und Beweislast für eine entsprechende Kausalität liegt nach den allgemeinen Regeln beim Einbürgerungsbewerber.

#### Straffreiheit:

Der Einbürgerungsbewerber darf nicht wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt worden sein. Ein Einbürgerungshindernis besteht auch, wenn gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist. Inländische und ausländische Verurteilungen zu einer Geld- und Freiheitsstrafe werden bis zur Tilgungsreife im Bundeszentralregister berücksichtigt. Ausgenommen sind Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten auf Bewährung, die nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind. Mehrere Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafe sind zusammenzuzählen. Treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.

Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer rechtswidrigen antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe verurteilt und ein solcher Beweggrund im Rahmen des Urteils festgestellt worden ist.

#### Vermeidung von Mehrstaatigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss seine bisherige Staatsangehörigkeit grundsätzlich aufgeben oder verlieren.

§ 12 StAG regelt abschließend die Ausnahmen von diesem Erfordernis. So ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit beispielsweise möglich für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

Lässt das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit erst nach der Einbürgerung (bspw. Türkei) oder nach dem Erreichen eines bestimmten Lebensalters zu, wird die Einbürgerung abweichend unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorgenommen und mit einer Auflage versehen, in der der Ausländer verpflichtet wird, die zum Ausscheiden aus der ausländischen Staatsangehörigkeit erforderlichen Handlungen unverzüglich nach der Einbürgerung oder nach Erreichen des maßgeblichen Lebensalters vorzunehmen.

#### Bekanntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Abgabe einer Loyalitätserklärung:

Der Vordruck und das Merkblatt sind dem Antrag beigelegt. Dies entfällt bei Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und bei betreuten Personen.

Unterhaltsfähigkeit:

Der Einbürgerungsbewerber muss im Inland über eine Wohnung verfügen, die ihm und seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen die Führung eines Haushalts ermöglicht. Es sind Nachweise vorzulegen über Einkommen, Vermögen, Kranken- und Pflegeversicherung und über eine entsprechende Altersvorsorge. Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sind neben den aktuellen Nachweisen mindestens die Steuerbescheide der zwei vorausgehenden Jahre beizufügen. Der Einbürgerungsbewerber muss den eigenen und den Lebensunterhalt der Familie sowie etwaige gegen ihn gerichtete Unterhaltsansprüche nachhaltig und auf Dauer aus einem selbst erwirtschafteten Einkommen, einem eigenen Vermögen oder einem bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Dritten bestreiten können, ohne auf einen Anspruch auf Unterhalt aus öffentlichen Mitteln angewiesen zu sein (Unterhaltsfähigkeit). Bei Verheirateten oder Lebenspartnern ist es ausreichend, dass die Ehegatten oder Lebenspartner hierzu gemeinsam in der Lage sind. Die Unterhaltsfähigkeit umfasst auch eine ausreichende soziale Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit und für das Alter. Der Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), aber auch das Bestehen eines entsprechenden Anspruchs auf diese öffentlichen Mittel schließt die Einbürgerung nur dann nicht aus, wenn der Einbürgerungsbewerber die Bedürftigkeit nicht zu vertreten hat (z.B. wegen Alter, Krankheit oder Behinderung). Arbeitslose müssen in dem sozialrechtlich gebotenen Umfang bereit sein, ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen und sich hinreichend intensiv und nachhaltig um Arbeit zu bemühen

Kein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG (Gefährdung der Demokratie oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland; Verfolgung politischer Ziele mit Gewalt).

Eine Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen verfolgt oder unterstützt werden oder dies in der Vergangenheit getan wurde und nicht glaubhaft gemacht werden kann, dass man sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
- b) ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nummer 5 oder 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt. Maßgeblich ist dabei allein, ob das Verhalten abstrakt einen Ausweisungsgrund darstellt.

Einbürgerungsgebühr

Die Gebühr beträgt grundsätzlich 255 Euro und ist vor der Einbürgerung zu entrichten. Die Gebühr für die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das keine Einkünfte hat, beträgt 51 Euro. Auch die Ablehnung und die Rücknahme des Einbürgerungsantrages sind kostenpflichtig. Je nach Verwaltungsaufwand kann eine Gebühr von bis zu 75 % der Einbürgerungsgebühr erhoben werden.

**Voraussetzungen für die Miteinbürgerung von Familienangehörigen nach § 10 Abs. 2 StAG:**Ehegatte/Lebenspartner:

Neben den Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StAG (siehe oben) genügen 4 Jahre rechtmäßiger, gewöhnlicher Inlandsaufenthalt. Die Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft muss zugleich mindestens zwei Jahre bestehen.

Minderjährige Kinder:

Ein minderjähriges Kind des Einbürgerungsbewerbers, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soll mit ihm eingebürgert werden, wenn er für das Kind sorgeberechtigt ist und mit ihm eine familiäre Lebensgemeinschaft im Inland besteht. Das miteinzubürgernde Kind soll sich seit drei Jahren im Inland aufhalten. Bei einem Kind, das im Zeitpunkt der Miteinbürgerung das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat. Die Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr vollendet hat, setzt in der Regel voraus, dass es selbständig eingebürgert werden könnte. Bei den miteinzubürgernden Kindern muss eine altersgemäße Sprachentwicklung in deutscher Sprache nach § 10 Abs. 4 Satz 2 vorhanden sein.

**Aufgrund der Vielzahl von Neuanträgen können wir Einbürgerungsanträge leider nicht mehr persönlich entgegennehmen.**

**Deshalb bitten wir Sie, Ihre Unterlagen (möglichst in Farbe) zu kopieren. Die ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordrucke zusammen mit den kopierten Unterlagen können Sie uns per Post zusenden oder kuvertiert in unseren Amtsbriefkasten in der Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg einwerfen.**

erforderliche Unterlagen sind z.B.:

**(\* grundsätzlich von allen Familienmitgliedern)**

- ✓ erweiterte Meldeauskunft von der Meldebehörde
- ✓ Nachweise über die bisherigen Wohnsitze im Inland seit der Einreise (z. B. Anmeldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen, Meldebescheinigungen), falls vorhanden
- ✓ tabellarischer Lebenslauf mit Foto (nur von Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- ✓ gültiger Heimatpass\* (Seiten mit den Personalien, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum, Sichtvermerke, keine Leerseiten kopieren)
- ✓ Personalausweis\* genügt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern
- ✓ bei anerkannt politisch Verfolgten, Asylberechtigten\*
  - den Reiseausweis für Ausländer (Seiten mit den Personalien, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum, Sichtvermerke, keine Leerseiten kopieren)
  - falls vorhanden, früheren Heimatpass, ID-Karte
- ✓ Vorder- und Rückseite der Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis (entfällt bei freizügigkeitsberechtigten EU-Bürgern)
- ✓ Geburtsurkunde \*
- ✓ Heirats- bzw. Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
- ✓ bei Scheidung: Scheidungsbeschluss mit Rechtskraftvermerk
- ✓ Staatsangehörigkeitsnachweis des deutschen Ehegatten, Lebenspartners und der deutschen minderjährigen Kinder (in der Regel genügt eine Kopie der Vorder- und Rückseite des Personalausweises)
- ✓ Nachweise über die Sorgerechtsregelung, über Unterhaltszahlungen
- ✓ Nachweise über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse (z. B. 4 Schuljahreszeugnisse mit Versetzung, Hauptschulabschlusszeugnis, Zeugnis mit Versetzung in die 10. Klasse, Zertifikat Deutsch B1)
- ✓ bei Schülern: aktuelle Schulbescheinigung und letztes Jahreszeugnis bzw. Halbjahreszeugnis
- ✓ Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung in Deutschland (z.B. Zeugnisse, Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag, Gesellenbrief)
- ✓ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung \*, erhältlich bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg, Regionalzentrum Ravensburg, Eisenbahnstraße 37, 88212 Ravensburg, Telefon: 0751/8808-0 (entfällt für Schüler, Studenten, Auszubildende)
- ✓ Arbeitsvertrag (entfällt wenn Ihr Arbeitsverhältnis unbefristet ist und Sie in Vollzeit arbeiten)
- ✓ bei Krediten, Darlehen: Bescheinigung der Bank/des Darlehensgebers über geleisteten Schuldendienst
- ✓ Einkommensnachweise \*, z.B.
  - Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
  - Rentenbescheid
  - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII, Wohngeld, Krankengeld, BAföG, etc.
  - bei selbständiger Tätigkeit: Gewerbeanmeldung, Einnahme-Überschussrechnung, mindestens die Einkommensteuerbescheide der zwei vorangegangenen Jahre, Nachweise zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge
  - bei Kindern: Kindergeld, Elterngeld, Nachweise über Unterhaltsleistungen
  - bei Studenten: Kindergeld, BAföG, aktuelle Verdienstbescheinigung bei Nebenverdienst
  - bei Auszubildenden: Kindergeldnachweis, Ausbildungsvertrag, aktuelle Verdienstbescheinigung (Ausbildungsvergütung)
- ✓ Bekenntnis- und Loyalitätserklärung (nur bei Einbürgerungsbewerbern ab vollendetem 16. Lebensjahr).

Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Grundsätzlich sind Unterlagen in ausländischer Sprache zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache von einem öffentlich bestellten und beeidigten Urkundenübersetzer vorzulegen.